

## Amtliche Bekanntmachung des Ostalbkreises

### **Auslegung der Entwürfe der Rechtsverordnungen des Landratsamtes Ostalbkreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverbandes (GVVV) Kapfenburg**

Der GVVV Kapfenburg hat zum Schutz seiner Wasservorkommen, die der Trinkwasserversorgung dienen, die Ausweisung von Wasserschutzgebieten beantragt. Das Landratsamt Ostalbkreis als zuständige untere Wasserbehörde beabsichtigt, folgende Rechtsverordnungen zu erlassen:

### **Rechtsverordnung des Landratsamtes Ostalbkreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Schachtbrunnen Werth 1 und 2 des Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverbands (GVVV) Kapfenburg (Wasserschutzgebiet Werth) (LfU Nr. 136112)**

Schachtbrunnen Werth 1 auf Flurstück Nr. 1086, Flur 0, Gemarkung Westhausen  
Schachtbrunnen Werth 2 auf Flurstück Nr. 1084/2, Flur 0, Gemarkung Westhausen

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I)

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Westhausen und Lauchheim, Ostalbkreis.

#### Räumliche Umschreibung:

Die **Schutzzone III** für die Brunnen Werth umfasst im Wesentlichen das Einzugsgebiet des Scherbachs und den unteren Abschnitt des Einzugsgebietes des Reichenbachs. Ausgehend vom Standort der beiden Schachtbrunnen Werth 1 und 2 quert die Schutzzone III etwa 500 m nordwestlich der Brunnen auf Höhe des Anwesens Jagsthoft die Jagst. Die Schutzzonengrenze verläuft von dort aus in südwestlicher Richtung auf die beiden Sportplätze zu, wobei beide Sportplätze außerhalb der Zone III verbleiben. Auf Höhe der südlichen Ecke des Fußballplatzes wird die Gemeindeverbindungsstraße von Westhausen nach Westerhofen gequert. Weiter verläuft die Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 979 und 980 und führt schließlich entlang der Eugen-Bolz-Straße weiter in Richtung Süden. Die Grenze folgt den Wegen mit den Flurstücks-Nr. 1024 und 994 und erreicht schließlich die östliche Zufahrtsstraße von Westhausen zur Bundesstraße B 29. Auf Höhe der Brücke, die die B 29 über die Verbindungsstraße von Westhausen nach Reichenbach führt, wird die Bundesstraße von der Schutzzonengrenze gequert. Der weitere Grenzverlauf folgt auf einer Länge von ca. 670 m der Sankt-Georg-Straße und zweigt dann in Richtung Osten ab.

Die südliche Grenze der Schutzzone III wird zunächst auf einer Länge von ca. 370 m vom Weg mit der Flurstücks Nr. 170 und anschließend auf einer Länge von ca. 740 m vom Weg mit der Flurstücks Nr. 233 gebildet.

Die östliche Grenze der Schutzzone III beginnt am Kreuzungspunkt der Wege mit den Flurstücks Nr. 233, 323 und 337 und führt weiter entlang des Weges mit der Flurstücks Nr. 337 in Richtung Norden. Nach ca. 330 m wird das Bahngelände der DB Netz AG (Strecke Goldshöfe - Bopfingen) gequert. Nach weiteren ca. 130 m erfolgt die Querung der Bundesstraße B 29, bevor nach einer weiteren Strecke von ca. 230 m die Gemeindeverbindungsstraße von Westhausen nach Westerhofen erreicht wird. Von hier ab folgt die Grenze der Schutzzone III auf einer Länge von ca. 170 m der Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Westerhofen, um anschließend wieder in Richtung Norden abzuzweigen. Im weiteren Verlauf entspricht die Schutzzonengrenze den Grenzen

zwischen den Flurstücken Nr. 440 und 438, 446 und 447, 24 und 23 sowie 29 und 30. Hierbei wird zunächst die Jagst und anschließend die Gemeindeverbindungsstraße von Hartbuck nach Westerhofen gequert. Der weitere Verlauf der östlichen Schutzzonengrenze entspricht weitgehend den südöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 2670 bzw. dessen südöstlich angrenzenden Weges mit der Flurstücks Nr. 60/3 und dem Flurstück Nr. 396. Die beiden genannten Flurstücke Nr. 2670 und 396 werden als Misch- bzw. Nadelwälder genutzt, so dass die Schutzzonengrenze hier durch den Waldsaum gut erkennbar ist.

Die nordöstliche Grenze der Schutzzone III verläuft zunächst entlang der Gemeindeverbindungsstraße von Ruittal in Richtung Mohrenstetten, wobei sie ausgehend vom südlichen Waldrand nach ca. 150 m nach Nordnordosten abzweigt, so dass noch weitere, nordöstlich der Gemeindeverbindungsstraße liegende und vorwiegend bewaldete Grundstücke in die Schutzzone III aufgenommen werden.

Die nordwestliche Grenze der Schutzzone III gelangt im südwestlichen Bereich von Mohrenstetten in Richtung Jagsthof entlang des im Gewann Gernhalde ausgebildeten Höhenrückens zum südwestlichen Waldrand auf die Gemeindeverbindungsstraße Mühlstraße. Im weiteren Verlauf führt die Grenze nordwestlich am „Jagsthof“ vorbei und erreicht anschließend wieder die eingangs erwähnte Jagstquerung.

Die **Schutzzone II** erstreckt sich ausschließlich innerhalb eines Bereiches nordöstlich der Jagst, wobei die Jagst die südwestliche Grenze der Schutzzone II darstellt. Ausgehend von der Gemeindeverbindungsstraße von Westhausen nach Westerhofen, die im Bereich der Fassungsanlagen zwischen den beiden Brunnen verläuft, dehnt sich die Schutzzone II ca. 395 m in unterstromiger Richtung der Jagst und somit nach Nordwesten aus und ca. 310 m in oberstromiger Richtung nach Südosten. Die maximale Ausdehnung der Schutzzone II in Richtung Nordosten beträgt ca. 455 m, so dass die Wege mit den Flurstücks Nr. 1100 und 1101 die nordöstliche Grenze der Schutzzone II bilden.

Die **Schutzzone I** umfasst die Flurstücke Nr. 1086 und 1084/2 sowie den dazwischen liegenden Teil der Gemeindeverbindungsstraße von Westhausen nach Westerhofen. Die von Südosten nach Nordwesten gerichtete Ausdehnung der Schutzzone I beträgt somit ca. 210 m, die Ausdehnung von Südwesten nach Nordosten beträgt ca. 90 m, wobei die Jagst die südwestliche Grenze der Schutzzone I darstellt.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 vom 22.02.2016, sowie aus den Flurkarten im Maßstab 1: 2 500 vom 22.02.2016 (Blatt 1 bis Blatt 7), in denen die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind.

Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil der zu erlassenden Rechtsverordnung.

**-Übersichtskarte WSG Werth einfügen-**

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Ostalbkreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen Blach und der Tiefbrunnen 1 und 2 Westerhofen des Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverbandes (GVVV)Kapfenburg**

## (Wasserschutzgebiet Blach und Westerhofen) (LfU Nr. 136067)

Tiefbrunnen Blach auf Flurstück Nr. 2848, Flur 0, Gemarkung Lauchheim  
Tiefbrunnen 1 Westerhofen und Tiefbrunnen 2 Westerhofen auf Flurstück Nr. 10/2, Flur 3,  
Gemarkung Westhausen

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zone III A und Zone III B), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die zwei Fassungsbereiche (Zone I).

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Lauchheim, Röttingen, Hülen und Westhausen, Ostalbkreis.

### Räumliche Umschreibung:

Aus Richtung Westhausen kommend, quert die **Schutzzone III A** etwa 630 m vor der westlichen Zufahrt von der B 29 nach Westerhofen die dortige Bundesstraße und führt entlang eines landwirtschaftlichen Weges in Richtung Norden. Nach einer Strecke von ca. 230 m wird die Gemeindeverbindungsstraße von Westhausen nach Westerhofen erreicht. Von hier ab folgt die Schutzzonengrenze auf einer Länge von ca. 170 m der Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Westerhofen, um anschließend wieder nach Norden abzuzweigen. Im weiteren Verlauf entspricht die Schutzzonengrenze den Grenzen zwischen den Flurstücken Nr. 440 und 438, 446 und 447, 24 und 23 sowie 29 und 30. Hierbei wird zunächst die Jagst und anschließend die Gemeindeverbindungsstraße von Hartbuck nach Westerhofen gequert. Der weitere Verlauf der westlichen Schutzzonengrenze entspricht weitgehend den südöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 2670 und 396. Die beiden genannten Flurstücke werden als Misch- bzw. Nadelwälder genutzt, so dass die Schutzzonengrenze hier durch den Waldsaum gut erkennbar ist. Im weiteren Verlauf folgt die Schutzzonengrenze zunächst der Gemeindeverbindungsstraße, die von Ruital nach Mohrenstetten führt, wobei sie ausgehend vom Waldrand nach ca. 150 m nach Nordnordosten abzweigt und den Wald durchquert.

Die nördliche Grenze der Schutzzone III A verläuft gut 300 m südlich der Weiler Mohrenstetten und Hundslohe und folgt in diesem Bereich einem Höhenrücken in Richtung Osten. Hierbei wird das Gewann Schlauch durchquert. Ca. 390 m südlich des Weilers Hundslohe erreicht die Schutzzonengrenze schließlich die Gemeindeverbindungsstraße, die von Hundslohe in Richtung Hettelsberg führt. Dieser Straße folgt die Schutzzonengrenze auf einer Länge von ca. 1.100 m. Etwa 260 m südlich Hettelsberg zweigt die Schutzzonengrenze entlang der Straße nach Stetten auf einer Länge von ca. 200 m nach Osten ab, um anschließend wieder den Wegen mit den Flurstücks Nr. 3060, 3061 und 3041 zu folgen. Der weitere Verlauf der Schutzzonengrenze orientiert sich an Flurstücksgrenzen und führt in Richtung Südosten.

Südlich der Ortschaft Stetten erreicht die Schutzzone III die Bundesstraße B 29 und folgt dieser auf einer Länge von ca. 130 m, um anschließend wieder nach Nordosten in Richtung auf die dortige Kleingartenanlage abzuzweigen. Die Kleingartenanlage wird nördlich umfahren, sodass die Kleingartenanlage innerhalb der Schutzzone III A zu liegen kommt. Die Schutzzonengrenze führt weiter in Richtung Gromberg. Etwa 250 m vor dem westlichen Ortsrand von Gromberg zweigt die Schutzzonengrenze nach Süden ab und verläuft in diesem Bereich zwischen den Flurstücken Nr. 3231 und 3232. Auf Höhe der Einmündung der von Lauchheim kommenden Landesstraße L 1076 in die B 29 erreicht die Schutzzonengrenze die Bundesstraße und quert diese in Richtung Südwesten. Nach etwa 300 m wird die Bahntrasse, die von Lauchheim nach Bopfingen führt, erreicht. Ab hier folgt die Schutzzonengrenze der Bahntrasse auf einer Länge von ca. 1.600 m in Richtung Westhausen, um dann in Richtung Südwesten den Albtrauf anzusteigen. Nach etwas mehr als 900 m wird auf der Albhochfläche ein Weg erreicht, der zum nördlichen Ortsende von Hülen führt. Diesem Weg folgt die Schutzzonengrenze in Richtung Westen.

Vom nördlichen Ortsrand Hülens aus verläuft die Schutzzonengrenze auf einer Länge von ca. 1.400 m entlang einem Weg, der am oberen Ende des Albraufs liegt und der über weite Strecken durch den dortigen Waldsaum, der parallel zum Weg verläuft, gut erkennbar ist.

Im weiteren Verlauf werden die Gewanne Tannwald und Reute durchquert, wobei sich die Schutzzonengrenze an Flurstücksgrenzen und Waldwegen orientiert. Ab dem Kreuzungspunkt der Wege mit den Flurstücks Nr. 233, 323 und 337 folgt die Schutzzonengrenze weiter dem Weg mit der Flurstücks Nr. 337 in Richtung Norden. Nach ca. 330 m wird das Bahngelände der DB Netz AG (Strecke Goldshöfen - Bopfingen) gequert. Nach weiteren ca. 130 m erfolgt wiederum die bereits eingangs beschriebene Querung der Bundesstraße B 29.

Die **Schutzzone III B** schließt sich unmittelbar an die östliche Grenze der Schutzzone III A an. Das bedeutet, ausgehend von einem Punkt, der sich ca. 240 m westlich der Ortslage Gromberg befindet, führt die Schutzzonengrenze zunächst in Richtung Süden und verläuft in diesem Bereich zwischen den Flurstücken Nr. 3231 und 3232. Auf Höhe der Einmündung der von Lauchheim kommenden Landesstraße L 1076 in die B 29 erreicht die Schutzzonengrenze die Bundesstraße und quert diese in Richtung Südwesten. Nach etwa 300 m wird die Bahntrasse, die von Lauchheim nach Bopfingen führt, erreicht. Ab hier folgt die Schutzzonengrenze der Bahntrasse auf einer Länge von ca. 1.600 m in Richtung Westhausen, um dann in Richtung Südwesten den Albrauf anzusteigen. Nach etwas mehr als 900 m wird auf der Albhochfläche ein Weg erreicht, der zum nördlichen Ortsende von Hülen führt. Diesem Weg folgt die Schutzzonengrenze auf einer Länge von ca. 1.600 m in Richtung Osten, wobei auf den ersten ca. 800 m noch weitere Grundstücke, die südlich des Weges liegen, von der Schutzzone III B eingenommen werden. Entlang von Wegen und Flurstücksgrenzen durchquert die Schutzzonengrenze anschließend die Gewanne Fuchshalde und Heinenhau in Richtung Nordosten und erreicht schließlich im Bereich der Röttinger Höhe die Bahntrasse und die parallel verlaufende Bundesstraße B 29. Beide Trassen werden von der Schutzzonengrenze überquert.

Anschließend verläuft die Schutzzonengrenze entlang weiterer Wege und Flurstücksgrenzen in Richtung auf den Gromberg zu. Die Zufahrtsstraße zum NATO-Tanklager und deren weiterer Verlauf in Richtung Norden kennzeichnet in diesem Bereich die östliche Grenze der Schutzzone III B. Im Bereich Käppesberg zweigt die Schutzzonengrenze in Richtung Nordwesten ab und führt entlang von Waldwegen zum höchsten Punkt des Grombergs. Ausgehend vom höchsten Punkt des Gromberges verläuft die Schutzzonengrenze entlang des dortigen Höhenrückens weiter in Richtung Westen auf die Ruine Gromberg zu und gelangt im weiteren Verlauf wieder zum Ausgangspunkt.

Für die Brunnen Westerhofen 1 und 2 sowie den Tiefbrunnen Blach wird eine gemeinsame **Schutzzone II** ausgewiesen. Die südliche Grenze der Schutzzone II ist durch den Trassenverlauf der B 29 gekennzeichnet. Die westliche Grenze verläuft entlang den Wegen mit den Flurstücks Nr. 374, 437 und 448 und reicht bis zur Jagst. Vorher wird die Gemeindeverbindungsstraße, die von Westhausen nach Westerhofen führt, gequert. Die nördliche Schutzzonengrenze beginnt ca. 400 m vor dem westlichen Ortsrand von Westerhofen und führt bis zum Erreichen der Ortslage direkt an der Jagst entlang. Unmittelbar am westlichen Ortsrand schwenkt die Schutzzonengrenze in Richtung Nordosten ab und quert bebaute Bereiche von Westerhofen. Ein Großteil der innerörtlichen Grundstücke, die bis zu ca. 200 m nördlich der Jagst liegen, sowie alle innerörtlichen Grundstücke Westerhofens, die südlich der Jagst liegen, befinden sich somit innerhalb der Schutzzone II.

Ab dem nordöstlichen Ortsende von Westerhofen verläuft die nördliche Schutzzonengrenze entlang verschiedener Wege und Flurstücksgrenzen durch das Gewann Mühlacker auf das weitgehend bewaldete Gewann Pfaffenloh, das sich nördlich der Banzenmühle erstreckt, zu.

Der dortige südliche Waldsaum wird auf einer Länge von ca. 300 m von der Schutzzonengrenze tangiert, bevor diese nach Süden abschwengt. Die östliche Schutzzonengrenze verläuft weiter entlang von Wegen und Flurstücksgrenzen in Richtung auf das Anwesen Bühlhof 1 zu. Das genannte Anwesen wird von der Schutzzonengrenze nordöstlich umfahren, so dass das Anwesen noch innerhalb der Schutzzone II zu liegen kommt. Im weiteren Verlauf erreicht die Schutzzonengrenze die Gemeindeverbindungsstraße, die von Lauchheim zur Banzenmühle führt. Die Schutzzonengrenze verläuft hier entlang der Gemeindeverbindungsstraße und erreicht nach ca. 200 m wieder die Bundesstraße B 29 und somit den eingangs beschriebenen südlichen Grenzverlauf der Schutzzone II.

Für die Brunnen Westerhofen wird eine gemeinsame und für den Tiefbrunnen Blach eine separate **Schutzzone I** ausgewiesen. Die Schutzzone I für den Tiefbrunnen Blach erstreckt sich über eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 2848 sowie den Zufahrtsweg mit der Flurstücks Nr. 2849. Die gemeinsame Schutzzone I für die Brunnen Westerhofen erstreckt sich auf das Flurstück Nr. 10/2.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 vom 22.02.2016, sowie aus den Flurkarten im Maßstab 1: 2 500 vom 22.02.2016 (Blatt 1 bis Blatt 21), in denen die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind.

Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil der zu erlassenden Rechtsverordnung.

**-Übersichtskarte WSG Blach und Westerhofen einfügen-**

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Ostalbkreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Stetten des Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverbands (GVVV) Kapfenburg (Wasserschutzgebiet Stetten) (LfU Nr. 136115)**

Tiefbrunnen Stetten auf Flurstück Nr. 3115, Flur 0, Gemarkung Lauchheim

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zone III A und Zone III B), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Lauchheim, Lippach und Röttingen, Ostalbkreis.

Räumliche Umschreibung:

Die **Schutzzone III A** verläuft ausgehend vom Querungspunkt der Kreisstraße K 3318 mit der Bundesstraße B 29 entlang von Flurstücksgrenzen und Wegen zunächst in Richtung Hettelsberg. Ca. 270 m südlich der Ortschaft Hettelsberg erreicht die Schutzzone III A den Hettelsberger Weg und verläuft anschließend weitere ca. 1.100 m entlang des Hettelsberger Weges in Richtung Norden. Etwa 60 m bevor der Abzweig des Weges in Richtung Lippach erreicht wird, zweigt die Schutzzone III A in Richtung Südwesten ab und verläuft zunächst ca. 170 m entlang des Weges mit der Flurstücks Nr. 2951, um dann zwischen den Flurstücken Nr. 2369 und 2950 weiter in Richtung Nordwesten abzuzweigen. Das Anwesen Hundslohe wird westlich umfahren. 380 m nördlich des Anwesens Hundslohe wird die Gemeindeverbindungsstraße von Forst und Vogel nach Lippach erreicht. Die genannte Gemeindeverbindungsstraße bildet auf einer Länge von ca. 80 m die nördlichste Grenze der Schutzzone III A, bevor sich diese zwischen den Flurstücken Nr. 402 und 404 wieder nach Süden fortsetzt. Einen weiteren Teilbereich der nördlichen Schutzzonengrenze bildet der Weg mit der Flurstücks Nr. 240. Am östlichen Ende des Weges verläuft die Schutzzone III A

zwischen den Flurstücken Nr. 235 und 236 nach Süden. Im Folgenden wird die Ortschaft Lippach südlich umfahren, wobei die Schutzzone III A zunächst die Kreisstraße K 3318 und anschließend die Jagst quert.

Die nordöstliche Grenze der Schutzzone III A liegt im Bereich Freudenhöfe, wobei sich das genannte Anwesen noch innerhalb der Schutzzone III A befindet. Östlich des Anwesens Freudenhöfe folgt die Grenze der Schutzzone III A zunächst der Gemeindeverbindungsstraße zum Weiler Berg. Der Weiler Berg wird westlich umfahren, bevor sich die Schutzzonengrenze zwischen den Flurstücken Nr. 796 und 797 in Richtung Süden fortsetzt. Im weiteren Verlauf entspricht die Schutzzonengrenze den dortigen Flurstücksbegrenzungen. Nach ca. 430 m nordöstlich der Ruine Gromberg erreicht die Schutzzone III A den Rand des Waldes, der sich über den Gromberg ausdehnt. Die Schutzzonengrenze verläuft in Richtung Südwesten weiter entlang des Waldsaumes. Die Ruine Gromberg wird dabei westlich umfahren. Südwestlich der Ruine Gromberg zweigt die Schutzzonengrenze vom Waldsaum ab und verläuft zwischen den Flurstücken Nr. 3190 und 3191 in Richtung Südwesten auf die dortige Kleingartenanlage zu. Die Kleingartenanlage wird im weiteren Verlauf nördlich umfahren. Schließlich erreicht die Schutzzonengrenze wieder ihren Ausgangspunkt bei der Querung der Kreisstraße K 3318 mit der Bundesstraße B 29.

Die westliche Grenze der **Schutzzone III B** entspricht im Bereich von Berg bis zur Ruine Gromberg der östlichen Grenze der Schutzzone III A. Die südliche Grenze ist durch den Höhenrücken des Grombergs gekennzeichnet und verläuft ausgehend von der Ruine Gromberg ca. 700 m in Richtung Osten entlang des dortigen Höhenrückens. Anschließend zweigt die Schutzzonengrenze in Richtung Nordosten ab und erreicht schließlich den Weg mit der Flurstücks Nr. 232/2. Zunächst bildet der genannte Weg auf einer Länge von ca. 220 m den Grenzverlauf, anschließend zweigt die Grenze wiederum in Richtung Nordosten ab und folgt einem nicht klassifiziertem Waldweg bis auf die Hochlage des Erbisberges. Ausgehend etwa vom höchsten Punkt des Erbisberges verläuft die Schutzzonengrenze weiter entlang eines nicht klassifizierten Waldweges in Richtung des Weilers Berg. Der Weiler Berg wird nördlich umfahren, wobei sich die Schutzzonengrenze ausgehend von der Mitte des Weilers etwas mehr als 300 m nach Norden erstreckt. Nordnordwestlich des Weilers Berg erreicht die Grenze der Schutzzone III B die Grenze der Schutzzone III A und verläuft ab dort deckungsgleich mit der Schutzzonengrenze III A in Richtung Süden auf die Ruine Gromberg zu.

Die **Schutzzone II** umfasst im Wesentlichen die Ortslage Stetten und deren unmittelbaren Umgebungsbereich. Durch die Schutzzone II verläuft die Kreisstraße K 3318 von Süden nach Norden. Westlich und östlich der Kreisstraße dehnt sich die Schutzzone II maximal 220 m bzw. 570 m aus.

Die **Schutzzone I** befindet sich am südlichen Ortsrand von Stetten und liegt dort zwischen dem Weg mit der Flurstücks Nr. 3116 und der Jagst mit der Flurstücks Nr. 2609. Die Ausdehnung der Schutzzone I entspricht dem Flurstück Nr. 3115.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzeiten ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 vom 22.02.2016, sowie aus den Flurkarten im Maßstab 1 : 2 500 vom 22.02.2016 (Blatt 1 bis Blatt 10), in denen die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind. Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil der zu erlassenden Rechtsverordnung.

**-Übersichtskarte WSG Stetten einfügen-**

**Auslegung der Rechtsverordnungsentwürfe mit den dazugehörigen Karten**

Alle drei Rechtsverordnungsentwürfe mit den vorgesehenen Verbotsbestimmungen sowie die dazugehörigen Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2 500 liegen in der Zeit

**vom 24.06.2019 bis 23.07.2019** (je einschließlich)

bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, Zimmer Nr. 203, Sebastiansgraben 34, 73479 Ellwangen während der Sprechzeiten zur kostenlosen öffentlichen Einsichtnahme aus.

Weitere Fertigungen liegen bei der Gemeindeverwaltung Westhausen, Rathaus, Jahnstraße 2, 73463 Westhausen im Flur des 1. Obergeschosses und der Stadtverwaltung Lauchheim, Rathaus, Hauptstraße 28, 73466 Lauchheim im Flur des Obergeschosses am Eingang zum Bürger- und Sitzungssaal während der Sprechzeiten zur kostenlosen öffentlichen Einsichtnahme aus.

Bedenken und Anregungen können während der o.g. Auslegungsfrist bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, Sebastiansgraben 34, 73479 Ellwangen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Das Landratsamt Ostalbkreis als zuständige untere Wasserbehörde wird die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

Hinweis:

Die Verordnungsentwürfe können während der Auslegungszeit auch auf der Homepage des Ostalbkreises (Newsroom/Amtliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Ellwangen, 04.06.2019  
Landratsamt Ostalbkreis  
- untere Wasserbehörde -